

Artenschutzprüfung Stufe I

für den Umbau der Marienschule

Im Auftrag für:

Stadt Telgte
Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt
Bassfeld 4-6
48291 Telgte

Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg

Verfasser:

habitat.eins / Igor Schellenberg
Ringstraße 34a
32257 Bünde

Bünde, November 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass & Aufgabenstellung	3
2	Plangebiet	5
3	Beschreibung des Vorhabens & der Wirkfaktoren	7
4	Methodik	8
5	Vorprüfung des Artenspektrums	10
5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	10
5.2	Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)	12
5.3	Betrachtung nicht planungsrelevanter geschützter Arten	12
5.4	Potentialanalyse	12
5.4.1	Fledermäuse	12
5.4.2	Vögel	12
5.4.3	Amphibien	13
5.4.4	Reptilien	13
6	Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
7	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	14
8	Gesamtbeurteilung ASP I	15
	Literaturverzeichnis	16
	Anhang	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten	4
Abbildung 2: Plangebiet	5
Abbildung 3: Klassenräume	5
Abbildung 4: Denkmalgeschütztes Gebäude	6
Abbildung 5: Hainbuchenhecke	6
Abbildung 6: Grünfläche im Osten	6
Abbildung 7: Eingriffe	7
Abbildung 8: Untersuchungsgebiet	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren	8
Tabelle 2: Abfrage Messtischblatt	10

1 Anlass & Aufgabenstellung

Die Stadt Telgte plant den Umbau und die energetische Sanierung eines Teiles der Marienschule, sowie dem Aufstellen von Containern als Ersatzklassenräume für die Zeit des Umbaus. Das Umweltplanungsbüro habitat.eins wurde damit beauftragt, eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) für dieses Vorhaben durchzuführen.

Die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

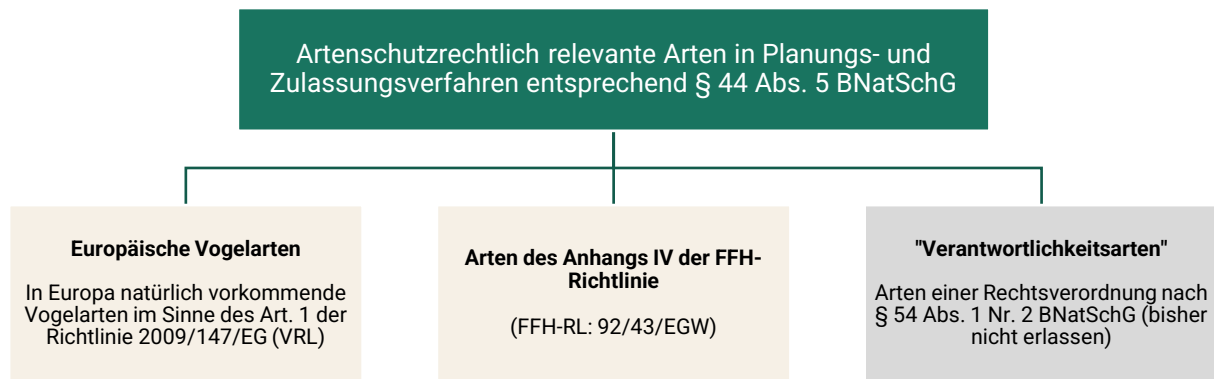


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung Stufe I ist zu prüfen, ob es planbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiell vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in der nordrheinwestfälischen Stadt Telgte im Kreis Warendorf und umfasst nahezu das gesamte Schulgelände der Marienschule (siehe Abbildung 2: Plangebiet). Die Fläche des Plangebiets beträgt 5.800 m²

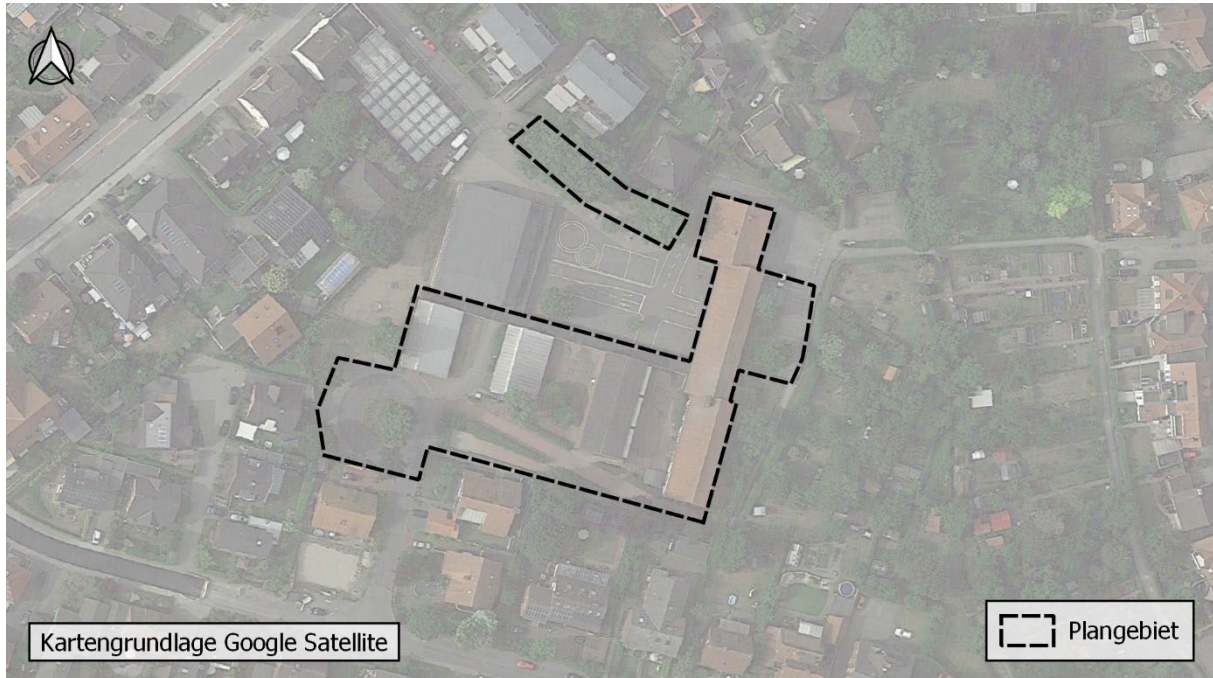


Abbildung 2: Plangebiet

Bei den Gebäuden handelt es sich um die Klassenräume der Marienschule (siehe Abbildung 3: Klassenräume). Das größere Gebäude im Osten des Plangebietes ist denkmalgeschützt (siehe Abbildung 4: Denkmalgeschütztes Gebäude). Teilweise befinden sich Heckenstrukturen bestehend aus Hainbuche innerhalb des Plangebietes (siehe Abbildung 5: Hainbuchenhecke). Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes mehrere Bäume. Im nördlichen Teil des Plangebietes sind drei Platanen vorhanden. Im südlichen Teil des Plangebietes sind Ahörner, Linden und Kastanien vorhanden. Zudem umfasst das Plangebiet eine Grünfläche im Osten (siehe Abbildung 6: Grünfläche Osten) und die Buskehre im Westen.



Abbildung 3: Klassenräume



Abbildung 4: Denkmalgeschütztes Gebäude



Abbildung 5: Hainbuchenhecke



Abbildung 6: Grünfläche im Osten

3 Beschreibung des Vorhabens & der Wirkfaktoren

Vorhabenbedingt kommt es zum Abbruch der beiden westlichen Pavillons (siehe Abbildung 7: Eingriffe). Optional soll auch der dritte Pavillon entfernt werden. Der Abbruch dieses Gebäudes ist noch nicht final beschlossen und wird daher im Zuge dieser Artenschutzprüfung in Form einer Worst-Case-Annahme behandelt. Zudem sollen am gesamten denkmalgeschützten Gebäude energetischer Sanierungsmaßnahmen stattfinden. Dafür sind Maßnahmen an der gesamten Fassade und am Dach erforderlich. Da noch nicht abschließend entschieden ist, ob die Ersatzklassen in Form von Containern im östlichen Plangebiet im Bereich der Grünstrukturen abgestellt werden sollen, wird dieser Bereich ebenfalls aufgrund einer Worst-Case-Annahme als beeinträchtigt angenommen. Die gleiche Annahme gilt für alle Gehölze innerhalb des Plangebietes.

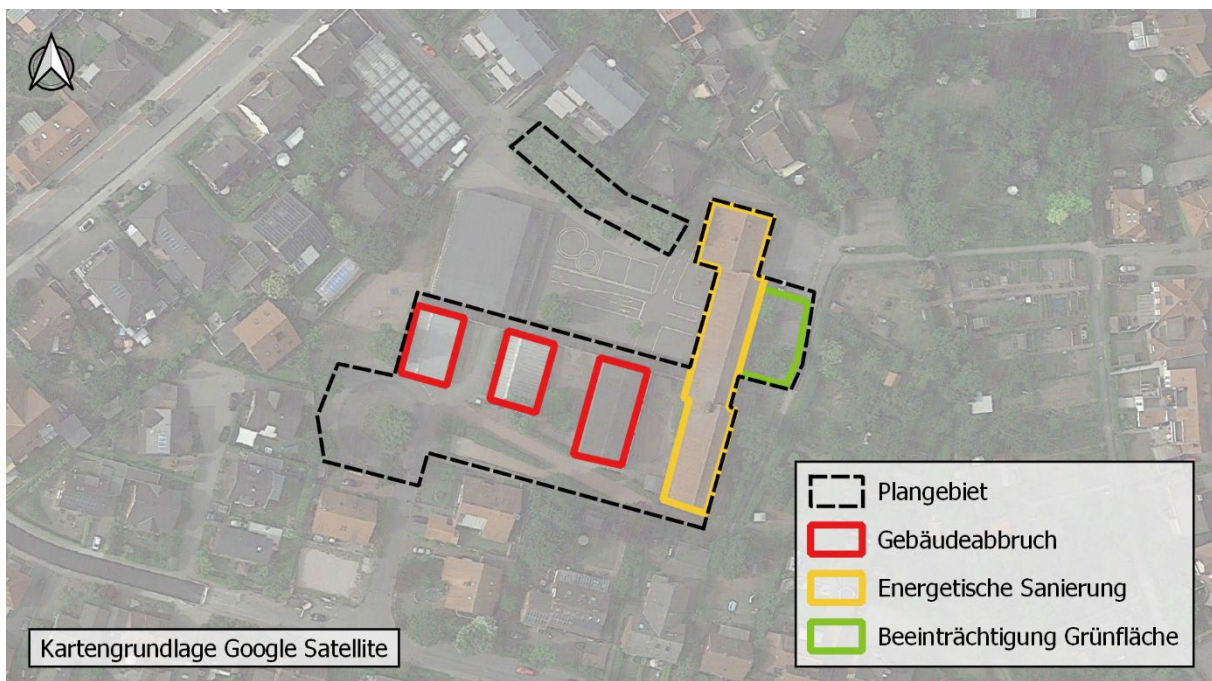


Abbildung 7: Eingriffe

Von den Merkmalen der Planung können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Fauna abgeleitet werden. Diese werden in „Tabelle 1: Wirkfaktoren“ anhand von Ursache, Zeitpunkt und Dauer ihres Auftretens nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Während baubedingte Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen (z. B. durch die Nutzung des Bauwerks) unterschieden werden.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Einwirkung des Vorhabens	Reichweite	Auswirkung auf Fauna
Baubedingte Wirkfaktoren		
Baubetrieb (Baustellenverkehr, Erdarbeiten)	Direkt betroffene Bereiche sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von potentiellen Lebensräumen, Störung angrenzender Strukturen
Bauzeitliche Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o. Ä.	Direkt betroffene Bereiche sowie unmittelbare Umgebung	Beunruhigung von potentiellen Lebensräumen
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden	Direkt betroffene Bereiche sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von potentiellen Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
-		Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden.

4 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Zunächst erfolgt eine Datenabfrage aktuell bekannter oder zu erwartender Vorkommen planungsrelevanter Arten (MKULNV, 2017). Hierzu werden alle verfügbaren Informationen über das Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt (Kap. 5.1 & 4.2). Anschließend erfolgt eine Betrachtung von nicht planungsrelevanten europäisch geschützten Arten, die möglicherweise von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beeinträchtigt werden (Kap. 5.3). Zuletzt erfolgt eine Potentialanalyse des möglichen Vorkommens einer Art durch Abgleich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und der jeweiligen Lebensraumansprüche (Kap. 5.4).

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Arbeitsschritt wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens. Aufgrund der voraussichtlich geringen Auswirkung auf das potentielle Artenspektrum, sowie der Lage des Plangebietes im bebauten Innenbereich, beschränkt sich das Untersuchungsgebiet auf einen Radius von 25 m um das Plangebiet (siehe Abbildung 8: Untersuchungsgebiet).

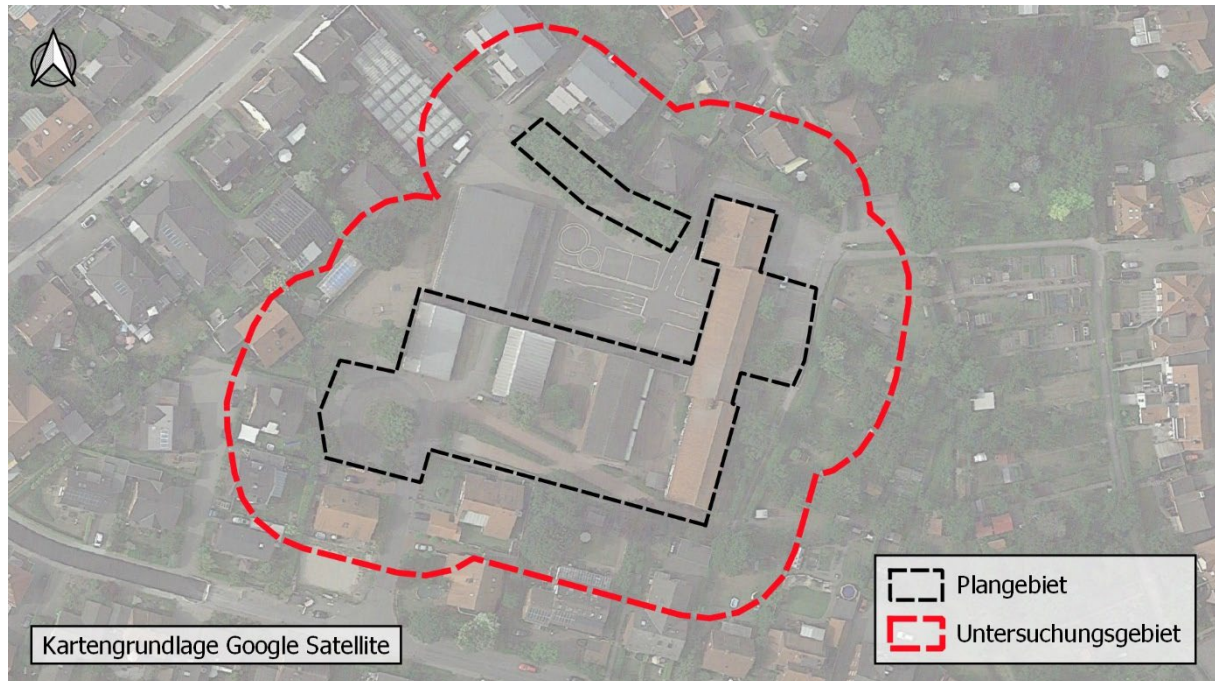


Abbildung 8: Untersuchungsgebiet

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Entsprechend den Messtischblättern für planungsrelevante Arten in NRW (LANUV NRW, 2022) befindet sich das Untersuchungsgebiet im Messtischblatt 4012 Telgte Quadrant 2. Die dort aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen **Kleingehölze**, **Gärten**, und **Gebäude** sind in Tabelle 2: „Abfrage Messtischblatt“ dargestellt. Die Abfrage erfolgte am 18. Oktober 2022.

Tabelle 2: Abfrage Messtischblatt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere						
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	

<i>Dryocopus mauritus</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
<i>Hyla aborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Ru!	(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)	
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

G= günstig, U= ungünstig/unzureichend, S= ungünstig/schlecht, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru= Ruhestätte, Na= Nahrungshabitat

5.2 Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)

Im Landschaftsinformationssystem (LANUV NRW, 2022) konnten für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten oder Pflanzen festgestellt werden. Die Abfrage erfolgte am 18. Oktober 2022.

5.3 Betrachtung nicht planungsrelevanter geschützter Arten

Über die zuvor genannten Arten hinaus, können weitere ubiquitäre Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfink und Hausrotschwanz im Untersuchungsgebiet potentiell vorhanden sein.

5.4 Potentialanalyse

Da sich die oben benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Messtischblatt-Quadranten beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumsprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes geprüft. Bei den beiden Begehungen am 23.08.2022 und 11.10.2022 wurden besonders auf faunistisch relevante Habitatslemente im Untersuchungsgebiet geachtet.

An den Gebäuden konnten weder Kotspuren noch Nester gefunden werden. Die Dachvorsprünge weisen eher keine Möglichkeiten als Nischen oder Höhlen für Fledermäuse auf. Im Untersuchungsgebiet kommen demnach kaum Lebensraumstrukturen vor, welche ein potentielles Habitat für planungsrelevante Arten darstellen könnten. Für ubiquitäre Vogelarten sind Lebensraumstrukturen in Form der Bestandsgebäude, Hecken, Bäume und Gärten im randlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorhanden.

5.4.1 Fledermäuse

Alle drei durch die FIS-Ausgabe angegebenen Fledermausarten benötigen Habitatstrukturen, die im Untersuchungsgebiet sowie in der näheren Umgebung nicht in entsprechender Qualität vorzufinden sind (z. B. Baumhöhlen als Quartiermöglichkeit). Aufgrund der zentralen Siedlungslage des Untersuchungsgebietes sind keine größeren Waldflächen als Teillebensraum der genannten Fledermäuse vorhanden. Somit ist innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht mit einem Vorkommen der Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und des Braunen Langohrs zu rechnen.

Die **Zwergfledermaus** ist die häufigste gebäudebewohnende Art unter den Fledermäusen. Obwohl ihr Vorkommen durch die verschiedenen Datenabfragen nicht bestätigt wurde, kann diese Art dennoch im Untersuchungsgebiet vermutet werden. Für potentielle Quartiere kommen unter anderem Nischen an Fassaden oder Dachüberständen infrage. Bei den Geländebegehungen waren allerdings keine relevanten Nischen oder Spalten erkennbar.

5.4.2 Vögel

Das Untersuchungsgebiet bietet keinen Lebensraum, der den differenzierten Ansprüchen der meisten oben aufgeführten planungsrelevanten Arten gerecht wird. Die Vogelarten, welche

hier vermutet werden können, sind ubiquitäre Arten mit breiten bzw. niedrigen Lebensraumansprüchen. Unter den planungsrelevanten Arten der FIS-Ausgabe kann im Untersuchungsgebiet die Mehlschwalbe vermutet werden. Die Mehlschwalbe brütet an Außenwänden von Gebäuden. Bei einer Begehung am 11.10.2022 wurden allerdings keine Hinweise auf Mehlschwalben sowie deren Nester im Untersuchungsgebiet gefunden, weswegen eine Nutzung der Schule als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unwahrscheinlich ist. Somit wird lediglich mit dem Vorkommen ubiquitärer Vogelarten im Untersuchungsgebiet gerechnet.

5.4.3 Amphibien

Aufgrund fehlender Gewässer im Untersuchungsgebiet können keinen Amphibien der FIS-Abfrage erwartet werden.

5.4.4 Reptilien

Aufgrund fehlender warmer, offener Habitatstrukturen, sowie der für die Zauneidechse nötigen mosaikartigen Lebensräume, ist mit einem Vorkommen der Zauneidechse oder anderer Reptilien innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zu rechnen.

6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Insgesamt betrachtet bietet das Untersuchungsgebiet ein eher geringes oder kein Lebensraumpotential für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aus Tabelle 2. Lediglich die Zwergfledermaus kann als potentiell anwesend betrachtet werden, auch wenn diese nicht in den Ergebnissen der FIS-Abfrage enthalten war. An den Gebäuden innerhalb des Plangebietes wurden zudem keine Hinweise auf dessen Vorkommen ermittelt, was das Vorkommen der Zwergfledermaus innerhalb des Plangebietes noch unwahrscheinlicher macht.

Die in Kap. 3 aufgeführten bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren beschränken sich zudem unmittelbar auf das Plangebiet und ggf. auf den direkt angrenzenden Bereich. Betriebsbedingt sind keine Wirkfaktoren die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fauna führen können zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bleiben die in Tabelle 2 aufgeführten Arten von dem Vorhaben voraussichtlich unbeeinträchtigt.

7 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende Maßnahmen vorgesehen.

V 1 Gehölzrodung außerhalb der Brut und Setzzeit

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Arten im Baustellenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel oder anderweitige planungsrelevante Arten vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2 Faunistische Gebäudekontrolle vor Baubeginn

Die Baumaßnahmen erfordern Gebäudeabbrüche und die energetische Sanierung eines Gebäudes. Unter den abzubrechenden Gebäuden und dem zu sanierenden Gebäude konnten bisher keine relevanten Nischen und Spalten vorgefunden werden, welche ggf. auch von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus genutzt werden könnten. Dennoch empfiehlt es sich vor Durchführung der Maßnahmen eine Ein- und Ausflugkontrolle an den betroffenen Gebäuden durchzuführen, um das Vorkommen von Fledermäusen final auszuschließen.

Werden bei der Ein- und Ausflugkontrolle keine Fledermäuse festgestellt und es kommt bei den Bauarbeiten dennoch zum Fund von Fledermäusen, ist unmittelbar die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. In Abstimmung mit der Fachbehörde ist das weitere Vorgehen zu besprechen. In jedem Fall sind Fledermäuse von einer fachkundigen Person fachgerecht zu bergen und zu versorgen.

8 Gesamtbeurteilung ASP I

Der Umbau der Marienschule erfordert die Entfernung von Gehölzen, den Abbruch dreier Gebäude, sowie die energetische Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach nationalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie diese vermieden werden können. Betrachtete Arten waren hierbei die für NRW als planungsrelevant definierten Arten. Im Untersuchungsgebiet zählen dazu, nach der Ausgabe des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS), Arten der Artengruppen:

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** könnten im Zuge der Gebäudeabbrüche und der energetischen Sanierung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Dies gilt insbesondere für die Zwergfledermaus deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet potentiell möglich, allerdings eher unwahrscheinlich ist. Durch eine Ein- und Ausflugskontrolle vor dem Beginn der Baumaßnahmen können die Gebäude auf tatsächliche Fledermausvorkommen überprüft werden. Sollte sich der Verdacht bestätigen, so kann durch weitere entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und eine ökologische Baubegleitung das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Für die Artengruppe der **Vögel** werden bei Fällung und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit voraussichtlich keine Verbotstatbestände im Zuge des Abrisses und der Entnahme der Gehölze und Hecken entstehen. Zudem kann diese Artengruppe ebenfalls im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrolle vor Baubeginn mit untersucht werden.

Sowohl mit **Amphibien** als auch **Reptilien** kann im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht gerechnet werden.

Demnach ist für keine der genannten Artengruppen oder Art eine Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen. Die für NRW planungsrelevanten Arten werden unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen von der Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Bünde, November 2022



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

LANUV NRW. 2022. www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de. [Online] 2022. [Zitat vom: 18. Oktober 2022.]

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.

— . **2022.** [www.linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/](http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/). [Online] 2022. [Zitat vom: 18. Oktober 2022.] <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

MKULNV. 2017. *Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring"*. Düsseldorf : Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, 2017.

Anhang

- | | |
|-----------|---|
| Anhang I | Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung) |
| Anhang II | Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) |

Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Bearbeiter(in): Igor Schellenberg

Vorhaben: Umbau der Marienschule Telgte

Datum der FIS-Abfrage: 18. Oktober 2022 MTB-Q: 4012-2

Datum der @-LINFOS-Abfrage: 18. Oktober 2022

Datum der Geländebegehung 11. Oktober 2022

Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS „Geschützte Arten NRW“		LINFOS-Abfrage		Potentialanalyse	Wirkfaktorenanalyse	ASP II erforderlich (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu, Na Na (Ru)	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na (Na) FoRu	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu, Na Na FoRu	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhequartiere sind im UG vorhanden.	Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhehabitate der Zwergfledermaus entnommen.	Nein

Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu), Na Na -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu), Na Na -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	- (Na) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu - -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) (FoRu) FoRu!	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) - -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu (FoRu), (Na) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na (Na) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	- Na FoRu!	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na) - -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) - -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) Na FoRu!	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na) Na FoRu!	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu! FoRu -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu (FoRu) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na) Na FoRu	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	- (FoRu) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na - -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu FoRu FoRu	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) - -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	- FoRu!, Na -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	- Na FoRu	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Laubfrosch	<i>Hyla aborea</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	Ru! (FoRu) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Ru) (Ru) -	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) (FoRu) (FoRu)	Kein Nachweis		Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate sind innerhalb des UG nicht zu erwarten.	Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich nicht zum Verlust potentieller Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.